



»OBSERVER«

GmbH Gründung per Videokonferenz

1TRUCK

Magazin für Transport Manager
Wien, im Mai 2019, Nr: 2, 6x/Jahr, Seite: 35
Druckauflage: 15 000, Größe: 99,2%, easyAPQ: _
Auftr.: 11149, Clip: 12144887, SB: bpv Huegel



Es steht schon seit einer Weile auf der Agenda des Gesetzgebers, dass die Unternehmensgründung erleichtert und Bürokratie rund um die Errichtung von Gesellschaften abgebaut werden soll.



Zusätzlich zur „vereinfachten Gründung“ von Ein-Personen-GmbHs nach § 9a GmbH-Gesetz, die ganz ohne Notar auskommt und bereits seit 1.1.2018 in Kraft ist, hat er uns nun mit dem „Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz“ auch Erleichterungen für den Fall der Gründung mit mehreren Gesellschaftern beschert.

Bisher war es notwendig, dass bei der GmbH-Gründung sämtliche Gesellschafter gleichzeitig in Person beim Notar erscheinen, damit der aufgenommene Notariatsakt wirksam ist – ein unpraktisches Erfordernis, das naturgemäß zu mehr Aufwand an Zeit und Kosten geführt hat; besonders bei Terminkollisionen, Gesellschaftern mit weit entferntem Wohnsitz oder gar aus dem Ausland.

Seit 1.1.2019 kann ein Notariatsakt nun „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“, was bei der GmbH der Fall ist, auch elektronisch unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten errichtet werden. Möglich gemacht wird es durch eine neue Bestimmung in der Notariatsordnung (§ 69b). Im selben Ausmaß können auch mit diesem Akt zusammenhängende Beglaubigungen erfolgen, wie etwa jene der Musterzeichnung eines nicht persönlich anwesenden GmbH-Geschäftsführers.

Dabei hat der Notar (vor allem vor dem Hintergrund der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) bei nicht anwesenden Personen die Identität zu prüfen, entweder videogestützt und mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen elektronischen Ausweis (wobei ein solcher aber in der Form noch nicht eingeführt ist). Gerade hier bestehen noch Risiken, und es ist zu erwarten, dass die Notare sich entsprechend absichern werden, indem sie – ähnlich wie

es bereits von Banken gehandhabt wird – sich externer Dienstleister für das Identifikationsverfahren bedienen. Die Verbindung muss zudem die ganze Zeit über aufrecht bleiben – bricht sie ab, hat der Notar mit dem Notariatsakt innezuhalten, bis sie wiederhergestellt wurde. Somit ist die digitale Gründung nicht vor technischen Schwierigkeiten gefeit. Im Übrigen sind die neuen Regeln für den Notar nicht verpflichtend, soweit bei ihm die technischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Anfang des Jahres gab es infolge bestehender Unklarheiten auch noch kein großes Interesse der Notare daran, die elektronische Gründung anzubieten. Ob die neuen Möglichkeiten angenommen und in Zukunft besser verfügbar sein werden, wird sich noch zeigen.

Die neuen Vorschriften sind zu begrüßen, da sie eine erhebliche Vereinfachung bewirken und im digitalen Zeitalter wohl auch überfällig sind. Freilich kann moderne Kommunikationstechnologie allein eine umfassende, kompetente Beratung bei der Gründung nicht ersetzen. Deshalb sollte auch weiterhin der Rat eines in allen Fragen des Gesellschaftsrechts versierten Anwalts oder Notars eingeholt werden, damit der bequem per Videokonferenz geschlossene Gesellschaftsvertrag am Ende auch das einhält, was man sich als Gründer davon verspricht.



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.



Mag. Philipp Bertsch
Rechtsanwaltsanwärter
bei **bpv** Hügel.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
www.bpv-huegel.com